



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

DATUM Berlin, 16. Februar 2024

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (NKR-Nr. 6900)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): <i>davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):</i>	 rund – 16,4 Mio. Euro rund – 15,8 Mio. Euro
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 90.000 Euro rund 102.000 Euro rund 1 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 16,4 Mio. Euro dar.

<p>Weitere Kosten</p> <p style="text-align: right;">Insgesamt (Entlastung)</p>	<p>Durch die Möglichkeit der elektronischen Strafantragstellung und der audiovisuellen Teilnahme an Revisionshauptverhandlungen resultieren für Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Verwaltung Entlastungen, die methodisch den weiteren Kosten zuzurechnen sind.</p> <p style="text-align: right;">Rund - 5,5 Mio. Euro</p>
<p>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</p>	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.</p>
<p>Evaluierung</p>	<p>Die Neuregelungen zur Digitalisierung des Strafverfahrens und der weiteren Verfahrensordnungen werden zusammen mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs 2026 evaluiert.</p>
<p>Nutzen des Vorhabens</p>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effizientere Verfahrensführung • Verbesserte Zugangsmöglichkeiten zur Justiz • Aufbau leistungsfähiger Institutionen auf allen Ebenen
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p>Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Digitalisierung der Gerichtsverfahren weiter vorantreibt und dadurch Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut.</p>	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben sollen Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung umgesetzt werden. Dazu werden insbesondere

- im Strafverfahrensrecht Erleichterungen bei der Strafantragstellung geschaffen, bestehende Schriftformerfordernisse abgebaut und Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung mittels Videokonferenz ermöglicht,
- im Insolvenzrecht die Möglichkeiten der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern erweitert,
- im Restrukturierungsrecht die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten untereinander ermöglicht.

Des Weiteren entfallen Schriftformerfordernisse für Vergütungsberechnungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben **entlastet** die **Wirtschaft** von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **16,4 Mio. Euro**. Diese Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

- Versand von Vergütungsberechnungen

Die Ermöglichung der Textform für Vergütungsberechnungen anstelle des bisherigen kostenpflichtigen Ausdrucks oder des qualifizierten elektronischen Signierens führt zu Entlastungen bei der Anwaltschaft. Für die rund 24,5 Mio. Rechnungen pro Jahr nimmt das Ressort einen bisherigen Zeitaufwand von einer Minute für den Versand in Schriftform oder für die elektronische Übermittlung mittels qualifizierter Anmeldung pro Fall an. Durch den nun ermöglichten einfachen elektronischen Versand stellt das Ressort eine Entlastung im Einzelfall von 0,9 Minuten dar, welche mit einem Lohnsatz von 26,20 Euro monetarisiert wird. Des Weiteren nimmt das Ressort an, dass der bisherige postalische Versand in rund jedem vierten Fall durch den elektronischen Versand ersetzt wird, wodurch jeweils 1 Euro Portokosten eingespart werden. Insgesamt geht das Ressort damit nachvollziehbar von einer **jährlichen Entlastung von Bürokratiekosten** in Höhe von rund **15,8 Mio. Euro** aus.

- Nutzung des OZG-Organisationskontos

Die Nutzung des OZG-Organisationskontos durch die flächendeckende Verbreitung des ELSTER-Zertifikats ermöglicht Organisationen und Unternehmen die Nutzung dieser kostenlosen Identifizierungsmöglichkeit. Diese tritt anstelle der bisherigen kostenpflichtigen Identifizierungsmöglichkeiten über Notarinnen oder Notare, mittels qualifizierten elektronischen Siegels oder mit einer Multicard. Durch die wegfallende Belastung der kostenpflichtigen Möglichkeiten, die im Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (NKR-Nr. 5634) dargestellt worden sind, geht das Ressort damit nachvollziehbar von einer **jährlichen Entlastung** in Höhe von rund **612.000 Euro** aus.

Verwaltung

Bund

Das Regelungsvorhaben **belastet** die **Verwaltung des Bundes** mit **einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **90.000 Euro**. Die Belastung resultiert daraus, dass zwei Sitzungssäle beim Bundesgerichtshof mit Videokonferenztechnik ausgestattet werden müssen, was im Einzelfall

rund 42.500 Euro Sachkosten verursacht. Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.000 Euro entsteht durch die Anschaffung von Laptops für die Bundesanwaltschaft.

Land

Das Regelungsvorhaben **belastet die Verwaltung der Länder mit einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **1 Mio. Euro**. Die Belastung resultiert daraus, dass 24 Sitzungssäle bei den Oberlandesgerichten mit Videokonferenztechnik ausgestattet werden müssen, was im Einzelfall rund 42.500 Euro Sachkosten verursacht. Unter der Annahme, dass laufender Mehraufwand in Höhe von 10 % des Umstellungsaufwand entsteht, geht das Ressort von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **102.000 Euro** aus.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Das Ressort stellt dar, dass die Neuregelungen bestehende Defizite betreffen, die durch die Pilotierung der elektronischen Akte von den Ländern zurückgemeldet worden sind. Kern der Neuregelung ist die **Ermöglichung digitaler Kommunikation** zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit als auch innerhalb der Justiz. Dazu werden u. a. digitale Strafantragstellungen erleichtert, bestehende Schriftformerfordernisse im Strafverfahren abgeschafft sowie die Kommunikation von Unternehmen mit der Justiz über das OZG-Organisationskonto ermöglicht.

III.3 Weitere Kosten

Die aus den Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich der Strafverfahren resultierenden Entlastungen werden vom Ressort methodengerecht den weiteren Kosten zugeordnet.

Das Regelungsvorhaben **entlastet Bürgerinnen Bürger jährlich** insgesamt um rund **2,2 Mio. Euro** und **2.000 Stunden**.

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten auf elektronischem Wege einzureichen, resultieren **jährliche Entlastungen** durch wegfallende Portokosten von rund **1,8 Mio. Euro**. Durch die erleichterte elektronische Möglichkeit der Strafantragstellung resultieren **jährliche Entlastungen** durch wegfallende Portokosten von rund **230.000 Euro**. Durch die Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme an Revisionshauptverhandlungen stellt das Ressort weiterhin aufgrund verminderter Reise- und Übernachtungskosten für Bürgerinnen und Bürger **jährliche Entlastungen** von 95.000 Euro und 2.000 Stunden dar. Weiterhin geht das Ressort für entfallende Reise- und Übernachtungskosten bei Verteidigerinnen und Verteidigern, die vom Angeklagten getragen werden, von einer **jährlichen Entlastung** in Höhe von **120.000 Euro** aus.

Die Verwaltung wird insgesamt von **jährlichen weiteren Kosten** in Höhe von rund **3,3 Mio. Euro entlastet**.

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten auf elektronischem Wege einzureichen, resultieren **jährliche Entlastungen** durch wegfallende Scanvorgänge für die Verwaltung von rund **2,6 Mio. Euro**. Durch die erleichterte elektronische Möglichkeit der Strafantragstellung resultieren **jährliche Entlastungen** durch ebenfalls wegfallende Scanvorgänge für die Verwaltung von weiteren rund **660.000 Euro**.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

Die Neuregelung enthält Anpassungen des deutschen Rechts zur Umsetzung des Artikels 28 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung dieses EU-Rechts hinausgegangen wird.

III.5 Befristung

Das Regelungsvorhaben ist in Teilen befristet. Die Einführung der Hybridaktenführung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenteile ist auf **zehn Jahre** befristet. Die Einführung der Hybridakte, die elektronisch begonnen und in Papierform weitergeführt wird, ist bis zum Ende der Pilotierungsphase der elektronischen Akte in der Justiz **bis zum 31. Dezember 2025 befristet**.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Digitalisierung der Gerichtsverfahren weiter vorantreibt und dadurch Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Kerstin Müller
Berichterstatterin

